

Bericht HA 28.10.19



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration



Anlage 1

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel
Kreise, kreisfreie Städte
Kreisangehörige Städte
über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte
als Kommunalaufsichtsbehörde
m. d. B. um Weiterleitung an die
ihrer Aufsicht unterstehenden Kommunen

per E-Mail

TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 309 - 50515/2019
Meine Nachricht vom: /

Dirk Sievers
Dirk.Sievers@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3090
Telefax: +49-431-988-6-143090

27. September 2019

Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltserlass 2020)

1. Grundlagen der kommunalen Haushaltspolitik

1.1 Kommunale Finanzsituation

Das Ziel der Haushaltskonsolidierung darf trotz – oder besser wegen – der aktuellen Herausforderungen nicht vernachlässigt werden. Im Interesse der nachfolgenden Generationen ist dem Abbau der aufgelaufenen Defizite weiterhin eine hohe Priorität einzuräumen. Bei einer Reihe von Kommunen sind bereits spürbare Erfolge bei der Haushaltskonsolidierung zu verzeichnen. Verstärkt sollte dabei auch auf die Umsetzungsquoten von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geachtet werden. Eine ausführliche Darstellung zur Finanzsituation der Kommunen ist auf der Internetseite der Landesregierung veröffentlicht (www.schleswig-holstein.de => Themen und Aufgaben => Kommunales => Kommunale Finanzen => Finanzsituation der Kommunen, Haushaltserlass/Finanzplanung).

1.2 Haushaltskonsolidierung

Die Kommunen müssen ihre umsichtige Haushaltspolitik fortführen. Ihre Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung sind vorrangig durch eine Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan bzw. der Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit Nachdruck fortzusetzen. Ziel der Haushaltskonsolidierung muss es sein, neue Defizite im Ergebnisplan/Verwaltungshaushalt zu vermeiden, ggf. aufgelaufene Defizite abzubauen und eine Zunahme der Verschuldung insgesamt, d. h. unter Einbeziehung der ausgegliederten Aufgabenbereiche, eng zu beschränken und nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der aktuell fortgeschriebene Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 9. September 2019 zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (www.schleswig-holstein.de => Themen und Aufgaben => Kommunales => Kommunale Finanzen => Unterstützung defizitärer Kommunen) mit den Hinweisen zur Beschränkung von Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und Ausschöpfung der Ertrags- und Einnahmequellen bietet eine Grundlage für die weitere Haushaltskonsolidierung. Über den Inhalt dieses Erlasses hinaus sind unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Gegebenheiten weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen.

1.3 Gemeindehaushaltsrecht

1.3.1 Allgemein

Wie bereits im Haushaltserlass 2019 angekündigt, ist in der Arbeitsgruppe „Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ der Prozess mit dem Ziel der Harmonisierung der kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften aufgenommen worden. Im ersten Quartal 2019 wurden diesbezüglich auf möglichst breiter Basis und dem Ziel eines sachgerechten und zielführenden Gesetzentwurfs entsprechende Regelungen erarbeitet. Demnach wird eine Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts auf ein einheitliches Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung spätestens ab dem Jahr 2024 angestrebt. Mit diesem Schritt würde der mit dem Doppik-Einführungsgesetz aus dem Jahr 2006 initiierte Reformprozess des kommunalen Haushaltsrechts auf gesetzlicher Ebene abgeschlossen. Gleichzeitig würden weitere notwendige kommunalhaushalts- und stiftungsrechtliche Änderungen vorgenommen. Es ist vorgesehen, nach Abschluss der Beteiligungsverfahren sowie der zweiten Kabinettsbefassung noch in diesem Jahr den Gesetzentwurf des Kommunalhaushalts-Harmonisierungsgesetzes dem Landtag zur Beratung vorzulegen.

Ferner ist seit dem Haushaltserlass 2019 die Änderung der Ausführungsanweisung zur Gemeindehaushaltsverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – GemHVO-Doppik) (AA GemHVO-Doppik) vom 26. November 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 1137) veröffentlicht worden.

Darüber hinaus sind die Veröffentlichung einer Änderung der Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen) sowie einer Änderung der Verwaltungsvorschriften über den Produktrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Produktrahmen) vorgesehen. Außerdem ist geplant, die untergesetzlichen kameralen Vorschriften bis zum Ende des im Kommunalhaushalts-Harmonisierungsgesetzes vorgesehenen Übergangszeitraums ohne wesentliche Änderungen neu bekannt zu machen. Da eine Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt bzw. Amtsblatt jedoch nicht vor September / Oktober dieses Jahres zu erwarten ist, werden im Rahmen der Haushaltsplanung bei den Kommunen noch nicht umgesetzte Änderungen bei Vorschriften durch die jeweils zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nicht sanktioniert.

Die Regelungen und Erläuterungen zum Gemeindehaushaltsrecht sind im Internet unter www.schleswig-holstein.de => Themen und Aufgaben => Kommunales => Kommunale Finanzen => Kommunales Haushaltsrecht veröffentlicht.

Erneut wird explizit darauf hingewiesen, dass auch im Rahmen des Haushaltsvollzugs eine Kreditaufnahme in der Regel maximal in Höhe des Saldos aus Investitions-

tätigkeit erfolgen darf; dies muss zumindest in der Betrachtung von mehreren Haushaltsjahren grundsätzlich gewahrt bleiben (siehe hierzu Ziffer 2.2 des Runderlasses zu §§ 85, 95 g der Gemeindeordnung – Kredite vom 23. Januar 2017). Hierdurch wird sichergestellt, dass die Kreditaufnahme nur für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgt. Ergänzend ist bei ausreichend vorhandenen liquiden Mitteln bzw. Rücklagemitteln auch die Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu berücksichtigen (siehe auch § 76 Absatz 3 Gemeindeordnung – GO).

Ferner wird auch auf § 95 i der GO sowie den Runderlass zu §§ 87, 95 i der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 20. Oktober 2015 hingewiesen. Demnach dürfen Kassenkredite ausschließlich zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen/ Ausgaben aufgenommen werden. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass Kassenkredite keine Finanzierungsmittel sind. Dies bedeutet, dass eine Aufnahme erst zulässig ist, wenn eine Ausschöpfung anderer Mittel (siehe § 76 GO – Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung) nicht möglich ist. Kassenkredite sind der Höhe und der Dauer nach so weit wie möglich zu begrenzen; dies gilt auch, wenn die Aufnahme im Rahmen kurzfristiger Erwägungen betriebswirtschaftlich erscheint.

1.3.2 Doppik

Bedingt durch ein neues Abrechnungsprogramm und auf Grund von Satzungsänderungen bei der Versorgungsausgleichskasse (VAK) ergeben sich u. a. auch Änderungen bei den für die Pensionsrückstellungsberechnung heranzuziehenden Dienst- und Versorgungsbezügen. Auf Folgen bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen hat die VAK mit den „Grundsätzen für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die VAK“ (Stand: 16. September 2019) aufmerksam gemacht. Soweit – wie durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration empfohlen – die kostenlose Serviceleistung der VAK bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen in Anspruch genommen wird, wird auf § 60 Absatz 4 GemHVO-Doppik hingewiesen. Demnach sind die aufgrund der individuelleren Berechnung bedingten Differenzen bei Pensions- sowie Beihilferückstellungen spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 entsprechend des Anteils nach § 54 Absatz 3 GemHVO-Doppik mit der allgemeinen und der Ergebnismittelrechnung ergebnisunwirksam zu verrechnen. Hierfür sind die von der VAK gelieferten Berechnungen zum 31. Dezember 2019 (Berechnung alte Methode sowie Berechnung anhand individuellerer Daten) mit Wirkung für den 1. Januar 2020 zu verwenden. Für die Haushaltsaufstellungsverfahren 2020 müssen zunächst die bisher von der VAK gelieferten Daten zu Grunde gelegt werden.

Nach § 95 o Absatz 8 der GO sind eine Reihe von Kommunen verpflichtet, erstmalig im Jahr 2020 für das Haushaltsjahr 2019 einen Gesamtabschluss aufzustellen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration in den Erläuterungen zu § 53 GemHVO-Doppik weitere Hinweise zum unbestimmten Rechtsbegriff „untergeordnete Bedeutung“ bezüglich des Konsolidierungserfordernisses von Aufgabenträgern aufgenommen wurden. Darüber hinaus erfolgt zeitnah die Herausgabe eines Praxisleitfadens „Gesamtabschluss der Kommunen in Schleswig-Holstein – Konsolidierter Jahresabschluss“.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Gemeinden, die noch nicht alle Jahresabschlüsse fristgerecht vorlegen konnten, die Voraussetzungen nach § 95 f Absatz 5, § 95 g Absatz 6 sowie § 95 h Absatz 4 GO nicht erfüllt sind. § 95 p GO bleibt unberührt.

Das Nichtvorliegen von Jahresabschlüssen für Vorjahre kann daher dazu führen, dass eine Genehmigung für genehmigungspflichtige Festsetzungen in der Haushaltssatzung von einer Kommunalaufsichtsbehörde nicht erteilt werden kann. Als milderer Mittelweg kam zumindest für die Haushaltsgenehmigungsverfahren bis 2019 eine Zurückstellung und Wiederaufnahme unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht. Es wird darauf hingewiesen, dass für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2020 das Vorliegen des Jahresabschlusses 2018 erforderlich ist. Soweit diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, entscheidet bei kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Städte ab 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Ämtern die Kommunalaufsichtsbehörde nach Zustimmung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration im Einzelfall.

1.3.3 Kameralistik

Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Regelungen der kameralen Buchführung führen, sind bereits ab dem Haushaltsjahr 2016 verpflichtet, Anlagenachweise für das gesamte Immobilien- und Infrastrukturvermögen zu führen und Abschreibungen zu veranschlagen/auszuweisen (§§ 11, 36, 45 GemHVO-Kameral). Zur Bewertung des Immobilien- und Infrastrukturvermögens wird auf die Regelungen der GemHVO-Doppik (§§ 41 und 43) sowie auf die Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen) verwiesen.

Soweit dennoch eine vollständige Vermögensbewertung für das Immobilien- sowie Infrastrukturvermögen und eine Veranschlagung der entsprechenden Abschreibungen im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 noch nicht erfolgt sein sollte, ist einem entsprechenden Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister regelmäßig gemäß § 43 GO zu widersprechen bzw. muss er regelmäßig durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 123 GO beanstandet werden. Soweit die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, entscheidet bei kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Städte ab 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie bei Ämtern, bei denen kein Widerspruch erfolgt ist, die Kommunalaufsichtsbehörde nach Zustimmung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration im Einzelfall.

2. Gemeindefinanzplanung

Auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens wird den Gemeinden und Kreisen empfohlen, den Haushalten 2020 und den mittelfristigen Finanzplanungen 2021 bis 2023 die nachfolgenden Orientierungsdaten zugrunde zu legen. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2019.

Entwicklung gegenüber dem Vorjahr in Prozent				
	2020	2021	2022	2023
Erträge/Einzahlungen				
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	s. Ziffer 3	+ 4,5	+ 5	+ 5
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	s. Ziffer 4	+ 2	+ 2	+ 2
Gewerbsteuer (brutto)	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5
Grundsteuer A	0	0	- 4*	0
Grundsteuer B	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1
Schlüsselzuweisungen	s. Ziffer 8	+ 4	+ 4	+ 4
Aufwendungen/Auszahlungen				
Bereinigte Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit/	+ 1,5	+ 1,5	+ 1,5	+ 1,5
Personalaufwendungen/-auszahlungen	+ 1,5	+ 1,5	+ 1,5	+ 1,5

* Für das Jahr 2021 wird lt. Steuerschätzung vom Mai 2019 bei der Grundsteuer A mit Einnahmen von 23,0 Mio. Euro gerechnet. Im Jahr 2022 geht die Steuerschätzung davon aus, dass die Einnahmen bei der Grundsteuer A auf 22,0 Mio. Euro sinken.

3. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Steuerschätzung vom Mai 2019 weist für das Jahr 2019 einen Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, der Einkommensteuer und am Zinsabschlag in Höhe von 1.356 Mio. Euro aus. Für das Jahr 2020 wird ein Gemeindeanteil in Höhe von 1.411 Mio. Euro prognostiziert.

4. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das laufende Jahr nimmt das Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2019 einen Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 218 Mio. Euro an. Für das Jahr 2020 wird nach der Steuerschätzung ein Aufkommen in Höhe von 197 Mio. Euro erwartet.

Das vergleichsweise hohe Aufkommen im Jahr 2019 resultiert aus einer Änderung der bundesgesetzlichen Umsatzsteuerverteilung. Ausgangspunkt war die Zielsetzung des Bundes, die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger im Bereich der flüchtlingsinduzierten Kosten der Unterkunft nach dem SGB II durch eine erhöhte quotale Beteiligung zu entlasten. Da sich durch eine entsprechend erhöhte Bundesbeteiligung eine Bundesauftragsverwaltung ergeben hätte, ist im Jahr 2019 die KdU-Entlastung reduziert und im Gegenzug der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um 1 Mrd. Euro als alternativer Transferweg erhöht worden. Hiervon entfallen im Jahr 2019 rund 26,4 Mio. Euro auf die Gemeinden in Schleswig-Holstein. Durch die zeitliche Begrenzung dieser gesetzlichen Regelung ist für 2020 wieder von einem geringeren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer auszugehen.

5. Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage

5.1 Gewerbesteuer

Weiterhin gilt, dass die Entwicklung der Gewerbesteuer von unterschiedlichen Tendenzen bei den einzelnen Gebietskörperschaften geprägt wird. Aufgrund dieser örtlich z. T. sehr unterschiedlichen Entwicklung wird – wie stets – empfohlen, auf Grundlage der Kenntnisse der jeweiligen Verhältnisse vor Ort eine sorgfältige eigene Schätzung für das Jahr 2020 vorzunehmen. Dies gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

5.2 Gewerbesteuerumlage

Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt für das Jahr 2020 35,0 %.

Die Gemeinden in den alten Ländern mussten sich seit dem Jahr 2005 nach § 6 Absatz 5 Gemeindefinanzreformgesetz an den im Zusammenhang mit der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ verbleibenden Länderbelastungen beteiligen. Dieser Finanzierungsbeitrag wurde durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage erbracht. § 6 Absatz 5 Gemeindefinanzreformgesetz wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 aufgehoben.

Der Landesvervielfältiger beträgt seit dem Jahr 2010 49,5 Prozent. Ab dem Jahr 2020 wird dieser gemäß § 6 Absatz 3 Gemeindefinanzreformgesetz um 29 Prozentpunkte abgesenkt.

In Anlage 1 ist die voraussichtliche Entwicklung des Gewerbesteuerumlagesatzes für die Jahre 2019 bis 2023 dargestellt.

6. Feuerschutzsteuer nach § 23 FAG

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 sind die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer mit 17,0 Mio. Euro veranschlagt.

Nach Abzug der in § 23 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 FAG zu erwartenden Ausgaben werden den Kreisen und kreisfreien Städten für das Jahr 2020 voraussichtlich Mittel von rund 10 Mio. Euro zufließen.

7. Sonderausgleich nach § 25 FAG

Durch das Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) tritt zum 1. Januar 2020 eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes des Bundes (Artikel 2) in Kraft. Die Neufassung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes berücksichtigt ab 2020 nicht mehr die geltende Regelung des § 1 Satz 6. Somit würde ab 2020 der Sonderausgleich nach § 25 FAG entfallen. Zur Vermeidung größerer Anpassungen im FAG für das Jahr 2020, also unmittelbar vor der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des FAG zum Jahr 2021, folgt das Land einem Anliegen aus der kommunalen Familie und führt die Weiterleitung der entsprechenden Mittel über eine geringfügige Anpassung des § 25 FAG über die Zuwei-

sungen des Landes an die Gemeinden zum Ausgleich der Belastungen aus der Neu-
regelung des Familienleistungsausgleichs fort.

Die Zuweisungen im Rahmen des Sonderausgleichs zum Ausgleich der Belastungen
aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs betragen für das Jahr 2020
voraussichtlich rund 139,0 Mio. Euro. Durch die Herbst-Steuerschätzung 2019 blei-
ben Änderungen vorbehalten. Der Sonderausgleich unterliegt – wie bisher auch –
der Spitzabrechnung.

Die Verteilung erfolgt nach den für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
geltenden Schlüsselzahlen.

Über die Zukunft des Sonderausgleichs nach § 25 FAG wird im Rahmen der be-
darfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs zu entschei-
den sein.

8. Kommunalen Finanzausgleich

8.1 Finanzausgleichsmasse 2020

Nach § 3 Absatz 2 FAG wird die Finanzausgleichsmasse für jedes Haushaltsjahr
nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festgesetzt, wobei Nachtragshaushalts-
pläne unberücksichtigt bleiben.

Ausgehend von der Steuerschätzung vom Mai 2019 ist mit einer Finanzausgleichs-
masse 2020 in Höhe von. rd. 1.938,8 Mio. Euro zu rechnen.

8.2 Berechnungsgrundlagen 2020

Die nachstehenden Berechnungsdaten wurden durch Prognoseberechnungen für
den kommunalen Finanzausgleich ermittelt, zu denen folgende Hinweise gegeben
werden:

- Die Daten stützen sich auf die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2019.
- Die zugrunde gelegten statistischen Daten zu den Realsteuern des Zeitraums
vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2019 und zu den für den 30. Juni 2019 ermit-
telten Hebesätzen haben noch nicht das übliche Prüfverfahren durch das Statis-
tische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (unter Einbindung der Gemein-
de- sowie Rechnungsprüfungsämter) durchlaufen.
- Für die Ermittlung der Bevölkerungszahlen wurde auf die Statistiken zum Stand
31. März 2019 abgestellt.

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden (§§ 5 - 7, § 31 Abs. 2 FAG)	
Nivellierungssatz Grundsteuer A und Grundsteuer B	339 %
Nivellierungssatz Gewerbesteuer	265,7 %
Grundbetrag	1.297,50 €

Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte (§ 9, § 31 Abs. 3, 4 FAG)				
einheitlicher Grundbetrag				530,10 €
gewogener durchschnittlicher Kreisumlagesatz				34,77 %
	Personen in Bedarfsgemeinschaften		Soziallastenmesszahl	
	absolut	je tausend Einw.	absolut	je Einw.
Flensburg	12.299	137	41.951.889	469
Kiel	35.343	143	120.554.973	488
Lübeck	27.087	125	92.393.757	426
Neumünster	9.968	125	34.000.848	427
Dithmarschen	12.115	91	41.324.265	309
Herzogtum Lauenburg	13.251	67	45.199.161	229
Nordfriesland	10.153	61	34.631.883	208
Ostholstein	12.246	61	41.771.106	208
Pinneberg	21.688	69	73.977.768	235
Plön	7.604	59	25.937.244	201
Rendsburg-Eckernförde	16.206	59	55.278.666	202
Schleswig-Flensburg	12.967	65	44.230.437	220
Segeberg	15.773	57	53.801.703	194
Steinburg	10.410	79	35.508.510	269
Stormarn	11.447	47	39.045.717	160
Schleswig-Holstein	228.557	79	779.607.927	269

Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte (§ 10 FAG)	
Oberzentren insgesamt	143.776.272 €
andere Zentrale Orte insgesamt	111.599.006 €
je Mittelzentrum (MZ)	2.805.758 €
je Mittelzentrum im Verdichtungsraum (MZ/VR)	1.683.455 €
je Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ/MZ)	1.683.455 €
je Unterzentrum ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ)	841.727 €
je Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O/MZ)	841.727 €
je ländlicher Zentralort (LZO)	420.864 €
je Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O)	420.864 €
je Stadtrandkern II. Ordnung (StK II O)	210.432 €

8.3 Bedarfsgerechte Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 27. Januar 2017 dem Gesetzgeber insbesondere aufgegeben, bei der Festsetzung der Finanzausgleichsmasse spätestens ab dem Finanzausgleichsjahr 2021

die Finanzkraft, den Finanzbedarf und die Finanzentwicklung von Land und Kommunen nachvollziehbar unter Beachtung der Gleichrangigkeit der Aufgaben von Land und Kommunen fachkundig zu analysieren, zu bewerten, zu gewichten und zueinander in Beziehung zu setzen.

Die Höhe und Verteilung der Finanzausgleichsmasse auf einzelne Aufgabenträgergruppen (Aufgaben der Gemeinden, Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte und Aufgaben der Zentralen Orte) ist entsprechend zu ermitteln.

Das Land hat im Jahr 2018 gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo Köln) als externen Gutachter ausgewählt und mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt. Das FiFo Köln hat in Kooperation mit dem Planungsbüro Gertz Gutsche Rümennapp Stadtentwicklung und Mobilität GbR das Gutachten erstellt.

Über wesentliche Zwischenschritte der gutachterlichen Tätigkeit fand ein umfassender Informationsaustausch mit dem Beirat für den kommunalen Finanzausgleich und in der Arbeitsgruppe kommunaler Finanzausgleich statt.

Die aktualisierte Schlussversion des Gutachtens zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs liegt vor und ist auf der Internetseite der Landesregierung (www.schleswig-holstein.de/fag) veröffentlicht.

Die Gutachter haben in einem komplexen Verfahren die Finanzbedarfe von Kommunen und Land ermittelt. Diese umfangreiche wissenschaftliche Betrachtung ist bislang einmalig in Deutschland.

Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs ist eine besondere Herausforderung, die es unter Berücksichtigung des partnerschaftlichen Miteinanders zum Wohle der schleswig-holsteinischen Kommunen und des Landes zu bewältigen gilt.

Das Land beabsichtigt, die Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden weiter fortzusetzen.

9. § 2b UStG – Ablauf der Übergangsregelung zum 31. Dezember 2020

Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand musste aufgrund Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie sowie darauf beruhender Rechtsprechung vollständig neu gestaltet werden. Dies erfolgte mit dem Steueränderungsgesetz vom 2. November 2015. Damit wurde der § 2 Absatz 3 UStG aufgehoben und § 2b UStG eingeführt. Danach gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) nur dann nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben, es sei denn, dass eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Der § 2b UStG ist grundsätzlich seit dem 1. Januar 2017 anzuwenden. Es ist jedoch eine Übergangsregelung für die erstmalig verpflichtende Anwendung des § 2b UStG aufgenommen worden. Danach kann die öffentliche Hand nach einmaliger Erklärung gegenüber dem für sie zuständigen Finanzamt die ursprüngliche Regelung nach § 2 Abs. 3 UStG bis zum 31. Dezember 2020 weiterhin anwenden. Ab dem **1. Januar 2021** ist für jPöR das neue Recht nach § 2b UStG verpflichtend anzuwenden.

10. Gemeindefirtschaftsrecht

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration hat eine Anhörung zu den Entwürfen einer Mustersatzung für Kommunalunternehmen nach der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO) und Eigenbetreiben nach der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) – nach Vorbild des Mustergesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein – durchgeführt. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Eine Veröffentlichung der beiden Mustersatzungen ist im 4. Quartal dieses Jahres geplant.

11. Vergaberecht

Am 1. April 2019 ist das neue Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) in Kraft getreten. Eine der wesentlichen Änderungen ist das Gebot, dass alle Unternehmen zunächst nur Eigenerklärungen abgeben müssen und nur der erfolgreiche Bieter zusätzliche Nachweise beibringen muss.

Gleichzeitig ist am 1. April 2019 das Tariftreue- und Vergabegesetz außer Kraft getreten und nur noch für Vergaben anzuwenden, die vor diesem Datum begonnen wurden. Regelungen zum Vergabemindestlohn sind jetzt im VGSH getroffen.

Die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO) trat ebenfalls am 1. April 2019 in Kraft. Damit sind jetzt auch verbindliche Regelungen für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte getroffen worden. Es werden u. a. wichtige Ausnahmen von den anzuwendenden Verfahrensordnungen (UVgO und VOB/A 2019) geregelt und die Wertgrenzen für erleichterte Vergaben festgelegt.

12. Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern

Nach 5.214 Asylersantragstellern im Jahr 2017 wurden im Jahr 2018 nur noch 4.428 Personen und damit rund 15 % weniger aufgenommen. Dieser rückläufige Trend der vergangenen beiden Jahre setzt sich im Jahr 2019 bisher fort. Bis zum 31. August 2019 sind in Schleswig-Holstein 2.677 Asylersantragsteller aufgenommen worden. Das sind rund 15 % weniger als im Vergleichszeitraum 2018. Dem stehen in den ersten acht Monaten des Jahres 2019 2.348 Verteilungen in die Kreise und kreisfreien Städte gegenüber.

Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) berichtet in seinen „Global Trends 2018“ von einem weiteren Anstieg der weltweiten Flüchtlingszahlen innerhalb von 12 Monaten um rund 3,4 Prozent auf insgesamt 70,8 Millionen Menschen. Die Auswirkungen dieser steigenden Fluchtbewegung auf Deutschland und damit auch die weitere Entwicklung der Zugangszahlen bei den Asylbewerbern werden auch weiterhin nur schwer zu prognostizieren sein.

Die Themen „Integrationsfestbetrag (IFB)/Integrations- und Aufnahmepauschale (IAP)“ werden bei den Gesprächen der Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden behandelt. Derzeit ist 2020 von einem Haushaltsansatz in Höhe von 7,4 Mio. Euro für die zukünftige Aufnahmepauschale auszugehen.

Von der Entstehung her steht die „IAP/IFB“-Finanzierung im Zusammenhang mit der Finanzierung laufender Maßnahmen zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei den Flüchtlingskosten durch den Bund, bei denen dieser deutliche Einsparungen ab 2020 vorsieht (rund 70 Prozent). Aufgrund des engen Flüchtlingsbezugs verzichten

Bund und Länder bei ihrer Regelung zur Flüchtlingsfinanzierung ab 2020 auch auf den bisherigen Begriff „Integrationspauschale“ und gewähren eine Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke oder „Aufnahmepauschale“. Diesem Gedanken liegt auch die geplante Regelung einer Kostenbeteiligung des Landes ab 2020 im Landesaufnahmegesetz zugrunde.

13. Schule

13.1 Betreuungsangebote, Offene Ganztagschulen

Nähere Informationen, die Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang – G8 – (Richtlinie Ganztag und Betreuung) sowie die Antragsformulare zur Förderung werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Internet unter www.schleswig-holstein.de => Themen und Aufgaben => Ganztagschule – Mehr als Unterricht bereitgestellt.

13.2 Schulsozialarbeit

Seit dem Schuljahr 2011/12 fördert das Land gemäß § 6 Absatz 6 Schulgesetz und den „Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit“ Angebote der Schulsozialarbeit vorrangig an Grundschulen im Umfang von derzeit 4,6 Mio. Euro pro Jahr, um die Schulen bei der Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages zu unterstützen. Darüber hinaus werden jährlich 13,2 Mio. Euro zur Weiterleitung an die Schulträger gemäß § 28 Absatz 1 FAG zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2018 wurden zusätzlich 267.000 Euro durch den Haushaltsgesetzgeber bewilligt, um auf die Tarifierhöhungen im kommunalen Bereich zu reagieren. Insgesamt sieht der Landeshaushalt damit rund 18,0 Mio. Euro im Jahr für Maßnahmen der Schulsozialarbeit vor, wobei diese Mittel vorrangig für Personalkosten einzusetzen sind. Weitere Informationen sind zu finden unter www.schleswig-holstein.de => Themen und Aufgaben => Inklusive Schule => Schulsozialarbeit

13.3 Schulische Assistenz

Gemäß den „Eckpunkten zur Zielsetzung und den Aufgaben der Schulischen Assistenz“ gehört zu den prägenden Merkmalen einer inklusiven Schule die multiprofessionelle Ausstattung. Das Land hat deshalb ab dem Schuljahr 2015/16 an den Grundschulen eine Schulische Assistenz eingerichtet. Ihr Ziel ist es, im Zusammenwirken mit anderen schulischen Unterstützungssystemen zur Erreichung der pädagogischen Ziele beizutragen. Informationen zum Thema Schulische Assistenz werden unter www.schleswig-holstein.de => Themen und Aufgaben => Inklusive Schule => Schulische Assistenzkräfte dargestellt.

Die Schulische Assistenz wird derzeit wissenschaftlich evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation, die richtungsweisend bezüglich der Weiterentwicklung dieses Unterstützungssystems sind, werden im Herbst 2019 vorliegen.

13.4 DigitalPakt Schule

Bund und Länder haben die Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ (im Folgenden: VV, BAnz AT 14.06.2019 B2) geschlossen, die mit dem

17. Mai 2019 wirksam geworden ist. Im Rahmen des DigitalPakts Schule wird der Bund den Ländern auf der Grundlage des Artikels 104c GG Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen im Bereich der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Der Bund will damit Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) insbesondere bei ihren Investitionen in die Ausstattung von Schulen mit IT-Systemen und bei der Vernetzung von Schulen unterstützen.

Für Schleswig-Holstein stellt der Bund mit dem DigitalPakt Schule insgesamt rund 170 Mio. Euro bereit. Dieser Betrag ist vom Land einschließlich der Kommunen insgesamt um mindestens rd. 18,9 Mio. Euro zu ergänzen. Landesrechtlich wird der DigitalPakt Schule durch entsprechende Förderrichtlinien umgesetzt. Auf Grundlage der am 30. September 2019 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein erscheinenden Förderrichtlinie können den Trägern der öffentlichen Schulen zunächst rund 142 Mio. Euro in einem „Budgetverfahren“ zugewendet werden. Über die Restmittelvergabe und ggf. auch über die Förderung regionaler Maßnahmen fließen noch weitere Mittel des DigitalPakts an die Träger der öffentlichen Schulen.

Mit einem Fortschreiten der Digitalisierung werden für das Land und die Kommunen neben finanziellen auch personelle Aufwendungen entstehen, zumal Personal- und Betriebskosten grundsätzlich auch nicht zu den zulässigen Fördergegenständen des DigitalPakts zählen, vgl. § 3 Absatz 4 der o. g. Verwaltungsvereinbarung.

13.5 Umstellung auf Windows 10 im Landesnetz Bildung

Die Firma Microsoft wird den Support für die bisherigen Produkte Windows 7 und Office 2010 voraussichtlich zum 1. Januar 2020 einstellen. Davon sind auch alle Landesnetzrechner in den Schulen mit dem Betriebssystem Windows 7 und dem Programmpaket Office 2010 betroffen. Diese müssen daher bis zum 1. Januar 2020 gegen Computer mit dem Betriebssystem Windows 10 und dem Paket Office 2016 ausgetauscht bzw. auf Windows 10 / Office 2016 aktualisiert werden. Das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH) hat die Schulträger durch entsprechende Hinweisschreiben bereits über diese Veränderungsnotwendigkeit im Detail unterrichtet.

14. Grundsicherung für Arbeitsuchende

14.1 Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Absatz 1 SGB II (KdU)

Der Bund beteiligt sich im Jahr 2020 nach § 46 Absatz 5 bis 7 SGB II zweckgebunden mit 37,8 Prozent an den von den kommunalen SGB II-Trägern (Kreise und kreisfreie Städte) in Schleswig-Holstein zu tragenden Kosten der Unterkunft (KdU).

Der landesspezifische Wert nach § 46 Absatz 7 SGB II wurde gemäß § 46 Absatz 10 Satz 6 rückwirkend für das Jahr 2018 im Jahr 2019 von 7,9 auf 5,8 Prozentpunkte gesenkt. Ein Ausgleich hierfür wird im Jahr 2020 über den § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern stattfinden.

14.2 Leistungen für Unterkunft und Heizung – fluchtbedingte Mehrausgaben (KdU Flucht)

Die Kommunen erhalten zusätzlich eine weitere Entlastung. Der Bund erstattet – befristet bis einschließlich 2019 – ab 2016 die fluchtbedingten Mehrausgaben bei Leis-

tungen für Unterkunft und Heizung (KdU Flucht) über die neuen Regelungen des § 46 Absatz 9 bis 11 SGB II.

Durch die Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2019 (BBFestV2019) wurde die Bundesbeteiligung auf 11,8 %-Punkte erhöht. Im kommenden Jahr 2020 wird diese Beteiligungsquote final revidiert werden. Diese Erstattungsregelung ist bis Ende 2019 befristet. Derzeit wird weiter zwischen Bund und Ländern über eine Verlängerung dieser gesetzlichen Erstattungsregelung im § 46 SGB II verhandelt. Ergebnisse liegen derzeit nicht vor. Der derzeitige Verhandlungsstand deutet auf eine Verlängerung dieser Erstattungsregelung hin.

Die belastungsgerechte Verteilung dieser Bundesmittel wird per Landesverordnung gemäß dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (AG SGB II/BKGG) geregelt.

14.3 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG (BuT)

Die o. g. Bundesbeteiligung erhöht sich nach § 46 Absatz 8 SGB II um einen Prozentsatz, der den Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b BKGG des abgeschlossenen Vorjahres geteilt durch die Gesamtausgaben für die KdU des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100 entspricht.

Dieser Prozentsatz unterliegt der Revision gemäß § 46 Absatz 10 Nummer 1 SGB II. Der durch Rechtsverordnung des Bundesarbeitsministeriums mit Zustimmung des Bundesrats länderspezifisch festgelegte Wert beträgt für das Jahr 2019 für Schleswig-Holstein 4,4 Prozentpunkte und gilt auch vorläufig für 2020. Hiermit wurde ein System einer rückwirkenden Ist-Kosten-Abrechnung installiert. Für diese Mittel besteht eine Zweckbindung gem. § 7 AG-SGB II/BKGG.

Von der Verordnungsermächtigung des § 7 Absatz 3 AG-SGB II/BKGG wird auch 2020 Gebrauch gemacht werden, um eine lastengerechte Mittelverteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte zu erreichen.

Nach Maßgabe des § 46 SGB II in Verbindung mit der BBFestV 2019 werden den Kreisen und kreisfreien Städten 2020 nach aktuellem Rechtsstand durchschnittlich vorläufig 42,2 % der Gesamtausgaben ihrer KdU erstattet.

15. Kosten der sozialgesetzlichen Leistungen

Im Zuge der Reform der Eingliederungshilfe und der damit verbundenen Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) wird das Finanzierungssystem der Sozial- und Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein angepasst. Artikel 3 und 4 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2020 (Landtagsdrucksache 19/1601) sehen die entsprechenden Änderungen des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) und des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vor.

Die folgenden Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2020 in Kraft tritt.

Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX finanziert das Land nach dem Gesetzentwurf zu einem festgeschriebenen Anteil. Zusätzlich erstat-

tet das Land den Kreisen und kreisfreien Städten einen jährlichen Zuschlag als Anspruchsabgeltung für die von den Trägern der Jugendhilfe zu tragenden Kosten für die Freihaltung von Plätzen in Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern, welche heilpädagogische Leistungen nach dem SGB IX erhalten. Ein Mehrbelastungsausgleich erfolgt zum Ausgleich für die durch das Bundesteilhabegesetz verursachten Mehrausgaben der örtlichen Träger, wenn die Ausgaben über die durchschnittliche Kostenentwicklung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII hinausgehen sollten.

Das Land erstattet den örtlichen Trägern die für die Wahrnehmung der von den überörtlichen auf die örtlichen Träger übertragenen Aufgaben entstehenden Nettoausgaben.

16. Finanzielle Auswirkungen des Landespflegegesetzes

Die Gesamtaufwendungen des Landes sowie der Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung des Landespflegegesetzes (LPflegeG) sind – ohne die Schuldendiensthilfe für die Pflegebereiche der ehemaligen Fachkliniken des Landes – im Landeshaushaltsplan für das Jahr 2020 mit rd. 56,9 Mio. Euro veranschlagt. Von diesem Betrag entfallen 46,3 Mio. Euro auf Zuschüsse zu laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach § 6 Absatz 3 und 4 LPflegeG (insbesondere Pflegewohngeld) sowie 7,2 Mio. Euro auf Investitionskostenpauschalen an ambulante Pflegedienste nach § 6 Absatz 2 LPflegeG. Der auf die Kreise und kreisfreien Städte entfallende Finanzierungsanteil von 61 % ist dafür zwingend bereitzustellen. Die übrige Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur, insbesondere für die Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte an Pflegestützpunkten, richtet sich nach den jeweils in Betracht kommenden Vorhaben nach § 7 LPflegeG unter Berücksichtigung des Haushaltsvorbehalts.

17. Förderung Frühe Hilfen

17.1 Bundesstiftung Frühe Hilfen

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen ist eine dauerhafte, nicht rechtsfähige Stiftung des Privatrechts, die den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unterhält eine Landeskoordinierungsstelle.

Den Kreisen und kreisfreien Städten stehen 2020 voraussichtlich 1,496 Mio. Euro zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt anhand eines mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmten Verteilungsschlüssels.

Förderfähig sind:

- Netzwerke Früher Hilfen (prioritär)
- Psychosoziale Unterstützung von Familien durch Fachkräfte
- Psychosoziale Unterstützung von Familien durch Freiwillige

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Förderrichtlinie (Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 560).

17.2 Landesförderung Frühe Hilfen

Die Landesförderung für niedrighschwellige Angebote der Frühen Hilfen in Ergänzung zu der Bundesstiftung Frühe Hilfen soll auch in 2020 fortgesetzt werden. Konzepte und eine Förderrichtlinie sind in Vorbereitung und sollen fristgerecht eingesetzt werden.

18. Förderung der Kindertagesbetreuung

18.1 Überblick zum Reformprozess und Ausblick auf die Förderung nach dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM)

Das Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz, derzeit im Entwurfsstadium) soll mit dem Beginn des Kita-Jahres 2020/21 und damit zum 1. August 2020 wirksam werden. Die Grundlage der Finanzierung des neuen Systems ist eine gesetzlich normierte Standardqualität als Voraussetzung für die Beteiligung an der öffentlichen Förderung. Auf dieser Basis erfolgt die Berechnung eines nach Betreuungsstunden und Alter der Kinder differenzierten sowie jährlich dynamisierten Gruppenfördersatzes für die Referenzkita Schleswig-Holstein. Mit dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) werden die Fördersätze berechnet.

Gleichzeitig werden die Finanzierungsregelungen für Kitas und Tagespflege harmonisiert. Für die an die Tagespflegepersonen zu zahlende laufende Geldleistung werden auf Grundlage einer transparenten Berechnung landesweite Mindestsätze festgelegt, die eine Mindestvergütung sicherstellen sollen. Künftig bündelt der Kreis die Mittel für die betreuten Kinder von Land und Wohnortgemeinde und gewährt in der Übergangszeit bis 2024 die errechneten Gruppenfördersätze bzw. Kindpauschalen an die jeweilige Standortgemeinde, die auf der Grundlage von Finanzierungsvereinbarungen die Einrichtungen vor Ort fördert.

Als freiwillige Unterstützungsleistung für Kommunen hat das Land zwei Berechnungstools nebst Anleitung erstellt. Mit diesen ist es möglich, die voraussichtlichen Fördersätze für die Standortgemeinde bzw. Höhe des finanziellen Ausgleichs zwischen Gemeinde und örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu berechnen. Diese sind unter folgendem Link (www.schleswig-holstein.de =>Themen und Aufgaben => Kindertagesstätten – Bildung für die Kleinsten =>Kita-Reform) aufrufbar. Bis zur Umsetzung dieser neuen Finanzstruktur werden die bisherigen Fördererlasse des Landes zur Unterstützung der Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen fortgeschrieben und entfalten bis Ende Juli 2020 Wirkung.

18.2 Investitionskostenzuschüsse für den Ausbau der Kindertagesbetreuung

Um den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu unterstützen, haben sowohl der Bund als auch das Land Fördermittel für die erforderlichen Investitionen bereitgestellt. Aufgrund des weiterhin steigenden Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen stehen auch in den kommenden Jahren Mittel bereit, um den Ausbau der Kindertagesbetreuung fortsetzen zu können.

Der Bund stellt für den Ausbau zusätzlicher Kinderbetreuungskapazitäten im Bundesprogramm „Kinderbetreuungskapazitäten 2017-2020“ 37,37 Mio. Euro bereit. Das Land gewährt über das "Landesinvestitionsprogramm 2019 bis 2022" weitere 25,47 Mio. Euro aus dem IMPULS-Programm für die Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungskapazitäten.

Für die Bewilligung der Mittel gelten die Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein über die Umsetzung der Landes- und Bundesinvestitionsprogramme.

18.3 Betriebskostenzuschüsse für Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Für die Förderung der Betriebskosten für Betreuungsplätze für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr werden den Kommunen 2020 25,87 Mio. Euro vom Bund und weitere 25,87 Mio. Euro vom Land zugewiesen. Der Bund stellt weitere 2,5 Mio. Euro nach dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren bereit. Hinzu kommen Konnexitätsleistungen des Landes in Höhe von 115 Mio. Euro. Die Gesamtsumme beträgt im Jahr 2020 rund 169 Mio. Euro. Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen vom 11. Januar 2018 erhöht das Land die Förderung für Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen im Jahr 2018 auf 95 Mio. Euro und in den Jahren 2019 und 2020 auf jeweils 100 Mio. Euro. Hinzu kommen im Jahr 2020 28 Mio. Euro zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels, 7,3 Mio. Euro als Ausgleich für die Betreuung von Flüchtlingskindern und 6 Mio. Euro Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte für die Sprachbildung. Maßgeblich für die Verteilung der Mittel an die Kommunen sind die Zahl der im vergangenen Jahr betreuten Kinder, die Dauer der Betreuung und der Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutschsprechenden Familien.

Die Zuweisungen für die Betriebskostenzuschüsse des Landes werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2020 mit Fortschreibung der Erlasse aus 2019 in Höhe des jeweiligen Anteils von 7/12 den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen und ausgezahlt. Ab 1. August 2020 erfolgt die Förderung der Kreise und kreisfreien Städte nach dem neuen Finanzierungsmodell in Höhe des Anteils von 5/12 über subjektbezogene Zuweisungen.

18.4 Qualitätsverbessernde Maßnahmen

Die Mittel, die das Land aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erhält, werden ebenfalls in das System der SQKM-Finanzierung eingerechnet und anteilig für Qualitätsverbesserungen in der Kindertagesbetreuung sowie für Elternentlastung gewährt. Im Jahr 2020 stehen für qualitätsverbessernde Maßnahmen rund 31 Mio. Euro bereit, der Einstieg in die Elternentlastung wird mit gut 51 Mio. Euro im Jahr 2020 unterstützt.

18.5 Weitere Fördermaßnahmen

Neben den Fördermaßnahmen im Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) werden die Mittel zur Förderung der Regional- und Minderheitensprachen in Höhe von 0,5 Mio. Euro außerhalb des SQKM zugewiesen.

Auch außerhalb des SQKM verläuft die Förderung von Familienzentren.

19. Krankenhausfinanzierung

Der Betrag nach § 21 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) vom 12. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 302), zuletzt geändert am 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 2), für das Haushaltsjahr 2020 wird nach dem derzeitigen Stand 21,82 Euro betragen.

In diesem Betrag sind 6,90 Euro für die Krankenhausbaumaßnahmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 419), zuletzt geändert am 27. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 2), enthalten. Der Landeszuschuss in Höhe von 5 Mio. Euro ist in diesem Betrag berücksichtigt.

Veröffentlichungshinweis

Der Erlass wird im Internet (www.schleswig-holstein.de => Themen und Aufgaben => Kommunales => Kommunale Finanzen => Finanzsituation der Kommunen => Haushalts-erlass/Finanzplanung) eingestellt.

Gez. Mathias Nowotny

Anlage 1

Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage in den alten Ländern in den Jahren 2019 bis 2023

Rechtsgrundlage § 6 Gemeindefinanz- reformgesetz	Gewerbesteuerumlagesatz im Jahr				
	2019	2020	2021	2022	2023
	- in v.H. -				
Bundesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3)	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
Landesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3)					
• normal	20,5	20,5	20,5	20,5	20,5
• Erhöhung für Solidarpakt	29,0				
• Erhöhung für FDE	0,0	49,5			
Gewerbesteuerumlagesatz	64,0	35,0	35,0	35,0	35,0